

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, der Eingabe zu entsprechen:

Eingabe Nr.: L 20-375

Gegenstand: Befreiung der Einsatzfahrzeuge von Parkschein- und Parkscheibenpflicht

Begründung:

Der Petent fordert, Fahrzeuge, die nach §35 StVO Sonderrechte und nach §38 StVO Wegerechte in Anspruch nehmen können, von der Pflicht des Lösens eines Parkscheins oder das Auslegen einer Parkscheibe zu befreien. In Bremen würden vermehrt Anwohnerparkzonen eingeführt, in denen für Parkflächen eine Gebühr fällig wird. Dies bringe haupt- und ehrenamtliche Fahrer:innen von Einsatzfahrzeugen auf Rufbereitschaft (Einsatzleitung, Bluttransport, Notfallmanager:in), die ihre Fahrzeuge während der Rufbereitschaft zu Hause parkten und von dort aus direkt alarmiert werden, in Schwierigkeiten.

Die Petition wird von drei Mitzeichner:innen unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Eine generelle Befreiung der Gruppe der Fahrer:innen von Einsatzfahrzeugen wie vom Petenten gefordert scheidet aus Gründen der Gleichbehandlung aus. Jedoch kann der betroffenen Personenkreis eine Ausnahmegenehmigung für ein Einsatzfahrzeug im Bewohnerparkgebiet erhalten, sofern die folgenden Kriterien erfüllt sind:

1. Fahrzeug am Wohnort erforderlich,
2. Person in Rufbereitschaft und
3. Höchstparkdauer wird bei Ausübung der Rufbereitschaft überschritten

Dabei ist die Antragstellung mit keinem hohen bürokratischen Aufwand verbunden.

Bei Fahrten ohne die Nutzung von Sonderrechten wird am Einsatzort keine Ausnahmegenehmigung erteilt, da davon auszugehen ist, dass die Höchstparkdauer dabei nicht überschritten wird.

Ziel der Parkraumbewirtschaftung ist, die Erreichbarkeit und die Lebensqualität insbesondere in innenstadtnahen Wohngebieten zu verbessern und die Rettungssicherheit und Barrierefreiheit sicherzustellen. Insofern können Ausnahmegenehmigungen lediglich in geringem Umfang erteilt werden, um unzumutbare Härten zu vermeiden. Die ist im Fall von Personen in Rufbereitschaft am Wohnort gegeben.

Insofern sieht der Ausschuss die Möglichkeit einer individuellen Freistellung von der Parkschein- und Parkscheibenpflicht im jeweiligen Wohnquartier als ausreichend an und sieht keine Notwendigkeit für die vom Petenten geforderte generelle Freistellung.

Dessen ungeachtet hat die Vertretung der Fachbehörde in der öffentlichen Anhörung erklärt, dass man von der Personen- und Fahrzeugbindung im Falle des Petenten absehen wolle, da für ihn aus betrieblichen Gründen verschiedene Fahrzeuge für einen Einsatz infrage kämen.